



Vereinsordnung Bildung des Gesamtelternbeirats aller Kindertagesstätten des Postillion e.V.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 7. August 2019 die Vereinsordnung Bildung des Gesamtelternbeirats aller Kindertagesstätten des Postillion e.V. als satzungsnachrangige Vereinsordnung beschlossen. Für Änderungen ist das Vorstandsreferat 1 zuständig. Jährlich wird im Vorstand auf Basis der Erfahrungen die Vereinsordnung weiterentwickelt.

Inhalt

§ 1 Zusammensetzung des Gesamtelternbeirats	1
§ 2 Verschwiegenheit.....	1
§ 3 Zusammenarbeit zwischen Träger und Gesamtelternbeirat.....	1
§ 4 Aufgaben des Gesamtelternbeirats	2
§ 5 Geschäftsführung des Gesamtelternbeirats.....	2
§ 6 Inkrafttreten	2

§ 1 Zusammensetzung des Gesamtelternbeirats

Der Gesamtelternbeirat wird jährlich nach der Konstituierung der Elternbeiräte gewählt. Der Gesamtelternbeirat setzt sich zusammen aus maximal 6 Elternvertreter/innen. Die Elternvertreter/innen wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n des Gesamtelternbeirats und dessen/deren Stellvertreter/in. Dem Gesamtelternbeirat gehören mit beratender Stimme die Fachleitungen der Kinderkrippen, Kindergärten und Horte an, sowie ebenfalls beratend der Vorstand des Vereins. Den Sitzungsvorsitz bei der konstituierenden Sitzung hat der geschäftsführende Vorsitzende, der zur jährlichen Sitzung der Elternbeiräte einlädt und diese auch leitet.

§ 2 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Gesamtelternbeirats haben über die Ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Träger und Gesamtelternbeirat

Der Postillion e.V. informiert den Gesamtelternbeirat frühzeitig und umfassend, um dessen Anhörungsrechte zu wahren.



§ 4 Aufgaben des Gesamtelternbeirats

- (1) Der Gesamtelternbeirat hat die Aufgabe die Gesamtinteressen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und dem Personal zu vertreten.
- (2) Er beschäftigt sich mit allen Fragen, die mehrere Einrichtungen betreffen oder mit den Angelegenheiten einer einzelnen Kita, soweit übergeordnete Interessen berührt werden.
- (3) Der Gesamtelternbeirat muss gehört werden:
 - a) bei der Erarbeitung oder Änderung der pädagogischen Leitlinien im Rahmen der Grundkonzeption des Trägers
 - b) Förderung der Kommunikation der Eltern zwischen den Einrichtungen, z.B. durch WebLog.
 - c) bei der Aufstellung von Grundsätzen für die Personalbemessung
 - d) bei der Änderung, bzw. Erarbeitung der Benutzungsgebühren und der Bildung von Elternbeiräten
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kitas stehen dem Gesamtelternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertageseinrichtungen bleiben unberührt.
- (5) Entscheidungen des Trägers der Kitas, die den Empfehlungen des Gesamtelternbeirats zuwiderlaufen, sind zu begründen.

§ 5 Geschäftsführung des Gesamtelternbeirats

Die Elternvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Gesamtelternbeirat wird von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Träger nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er ist einzuberufen, wenn der Träger oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. An die Mitglieder muss die Tagesordnung und die Einladung rechtzeitig zu den Sitzungen verschickt werden. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das in Kurzfassung allen Eltern über den Newsletter zur Verfügung gestellt wird. Der zuletzt amtierende Gesamtelternbeiratsvorsitzende lädt nach Konstituierung aller örtlichen Beiräte unverzüglich gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden zu einer konstituierenden Sitzung des Gesamtelternbeirats ein und er gibt ihm Amt und Inhalt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt ab dem 01.11.2011 in Kraft.